

Urheber- und Leistungsschutzrecht

am Beispiel Text und Bild

Michael Tusch
Rechtsanwalt



Agenda

- © Urheberrechtlich geschützte Werke
- © Beispiele für geschützte Sprachwerke
- © Negativbeispiele für ungeschützte Texte
- © Schutz von Computerprogrammen
- © Inhalt des Urheberrechts
- © Beispiele klassischer Urheberrechtsverletzungen
- © Folgen von Urheberrechtsverletzungen
- © Durchsetzung der Ansprüche
- © Recht am eigenen Bild / Model Release
- © Leistungsschutz
- © ACTA



Urheberrechtlich geschützte Werke

- © Sprachwerke u. Computerprogramme
- © Musik
- © Pantomimische Werke u. Tanz
- © Werke der bildenden Künste u. Baukunst
- © Lichtbilder und Lichtbildwerke
- © Filme



Beispiele für (geschützte) Sprachwerke

- © (redaktionelle) Zeitungsartikel
- © techn. Lieferbedingungen
- © (Gesellschafts-) Spiele (konkrete Ausgestaltung)
- © Tagebücher
- © Werbeprospekte (nur hinsichtlich ihrer Art der Darstellung, des Stoffs, seiner Auswahl, Anordnung u. Einteilung)
- © u.U. Werbeslogans in Versform:
 - „Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich im Forma-Büstenhalter“
(OLG Köln, GRUR 1934, 758) oder
 - „Heute bleibt die Küche kalt, wir gehen in den Wiener Wald“
(OLG München - 6 U 1778/68)



Kein Urheberrecht für

- © Produktnamen/Werbeslogans wie
 - © Minicar
 - © Heidelbär
 - © unkaputtbar
 - © Glücksspirale
 - © „Reinigt und erfrischt Deinen Körper. Deine Seele.“
(Kombucha-Trunk)
- © Adressbücher, Rezepte, Gebrauchsanweisungen, Zeitungsannoncen
- © **Empfehlung: Markenschutz**



Schutz von Computerprogrammen

- © Betriebssysteme
- © Anwendungsprogramme
- © Makros
- © Quellcode
- © einzelne Programmteile



Inhalt des Urheberrechts

- © Urheberpersönlichkeitsrecht
- © Verwertungsrechte
 - © Vervielfältigung, §§ 16, 69c Nr. 1 UrhG
 - © Bearbeitung, § 23 UrhG: grdstzl. zulässig
 - © Veröffentlichung, § 19a UrhG
 - © Verbreitung, § 17 UrhG
- © sonstige Rechte (z.B. Zugangsrecht)

Beispiele „klassischer“ Urheberrechtsverletzungen

- © Installieren nicht lizenzierter Software
- © Brennen von CDs zum nicht rein privaten Gebrauch
- © Download/Upload in Tauschbörsen
- © Einstellen nicht selbst gefertigter Fotos/Texte im Internet („embedding“)
- © Übernahme fremder Werbetexte/Produktbeschreibungen
- © Einstellen von Kartenausschnitten aus Stadtplänen/Routenplanern auf Homepage



Leistungsschutzrechte

Keine Werke, sondern Leistungen anderer Art, die aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind, und im Zusammenhang mit Werken von Urhebern erbracht werden, wie

- © Wissenschaftliche Ausgaben u. nachgelassen Werke
- © Lichtbilder
- © Ausübende Künstler u. Veranstalter (z.B. Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, Dirigenten, Regisseure)
- © Hersteller von Tonträgern
- © Sendeunternehmen
- © Datenbankhersteller
- © Filmhersteller

Rechte erlöschen 50 Jahre nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers



Folgen von Rechtsverletzungen

- © Strafrechtliche Konsequenzen: § 106 UrhG
- © Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 UrhG
- © Schadensersatzanspruch, § 97 Abs. 2 UrhG
- © Vernichtung u.a. § 98 UrhG

- © Abmahnung
- © Einstweilige Verfügung
- © Klage vor dem Landgericht



Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

- © Verschuldens**un**abhängiger Anspruch auf Unterlassung der Urheberrechtsverletzung
- © Erforderliche Wiederholungsgefahr liegt i.d.R. bereits bei **einem** Verstoß vor
- © Beseitigungsanspruch, sofern Unterlassen alleine nicht ausreicht



Schadensersatzanspruch

- © zusätzliches Erfordernis: Verschulden
- © Drei Berechnungsarten:
 - © Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße einschließlich entgangenen Gewinns
 - © Zahlung einer angemessenen Lizenz
 - © Herausgabe des vom Schädiger erlangten Gewinns
- © zusätzlich: Abmahnkosten



Durchsetzung der Ansprüche: Abmahnung

- © keine zwingende (Zulässigkeits-) Voraussetzung für nachfolgendes gerichtliches Verfahren
- © Aufforderung, sich für die Zukunft zu verpflichten, einen bereits begangenen Wettbewerbsverstoß nicht zu wiederholen, oder einen drohenden Wettbewerbsverstoß nicht zu begehen
- © zur Vermeidung des Kostenrisikos (§ 93 ZPO)
- © Abmahnkosten vom Schädiger zu tragen



Durchsetzung der Ansprüche II: Einstweilige Verfügung

- © Voraussetzung:
Dringlichkeit einer gerichtlichen Verfügung
- © Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen
(eidesstattliche Versicherung, Urkunden; nicht: Zeugen)



Durchsetzung der Ansprüche III: Abmahnkosten

- © Grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Rechtsanwaltsgebühren (gesetzliche Gebühren nach RVG)

- © Beschränkung auf 100,- € (§ 97a Abs. 2 UrhG)
 - © bei erstmaliger Abmahnung
 - © in einem einfach gelagerten Fall
 - © und unerheblicher Rechtsverletzung
 - © außerhalb des geschäftlichen Verkehrs



Recht am eigenen Bild

- © § 22 KUG: Verbreitung und Veröffentlichung von Bildnissen nur mit Zustimmung des Abgebildeten (bis 10 Jahre nach dessen Tod)

- © Ausnahmen:
 - © Bildnis (= Darstellung einer Person in Form eines Kunstwerks) aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - © Abgebildete Person ist Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit
 - © Personen auf Versammlungen, Demos etc.



Model Release

- © = (schriftliche) Zustimmung einer fotografierten Person zur Verwendung und Veröffentlichung ihres Bildes durch den Fotografen
- © zwingende Voraussetzung bei kommerzieller Verwendung von Fotografien
- © Regelungsgegenstand:
 - © Nutzungsarten des Fotos (z.B. für Berichterstattung, Werbung, Nutzungen durch die abgebildete Person)
 - © Dauer der Rechte-Einräumung (i.d.R. nicht widerrufbar)
 - © (erlaubte/erforderliche) Nennung der abgebildeten Person
 - © Vergütung



Anti-Counterfeiting Trade Agreement

(„Handelsabkommen zur Abwehr von Fälschungen“)

- © internationaler Handelspakt mit dem Ziel, Urheber- und Markenrechte weltweit durchzusetzen
- © Beispiele aus dem Inhalt:
 - © Verbot, Technik zum Kopierschutz zu umgehen
 - © Offenlegung von Informationen über Rechtsverletzungen gegenüber Rechteinhabern durch Behörden
 - © nicht: Einführung von Internet- oder Zugangssperren
- © Hauptkritik:
 - © undemokratisches Verfahren hinter verschlossenen Türen
 - © Provider würden wegen eigener Haftungsgefahr gezwungen, ihre Nutzer und deren Inhalte zu überwachen



ACTA –Teil 2

- © In-Kraft-Treten setzt Ratifizierung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie im EU-Parlament voraus
- © BRD verweigert derzeit Unterzeichnung (ebenso Polen, Tschechien, Lettland, Slowakei)
- © Bundesjustizministerin sieht derzeit „keinen Gesetzgebungsbedarf zu Änderung des Urheberrechts“ (Stand: 08.02.2012) (damit auch 4. Korb passé)
- © EU-Parlament hat Vorlage an EuGH beschlossen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Michael Tusch

Kanzlei Seitz Weckbach Fackler
Schießgrabenstraße 14
86150 Augsburg

Telefon: (0821) 345 85 – 43

Telefax: (0821) 345 85 – 33

E-Mail: mtusch@seitz-partner.de

Internet: www.seitz-partner.de



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER